

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 55.

Jahrgang 1874.

Inhalt der Gesessammlung.

1599. 1576. Das zu Berlin am 12. Dezember 1874 ausgegebene 28. Stück der Gesetz = Sammlung enthält:

Nr. 8244. Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 2. November 1874.

Nr. 8245. Verordnung, betreffend die den Medizinalbeamten zu gewährende Fuhrkosten = Vergütung. Vom 4. November 1874.

Nr. 8246. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1874, betreffend das in §. 32 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht.

Nr. 8247. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersetzungs = Geschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Königlich Preussischen Auseinandersetzungs = Behörden. Vom 18. September 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1600. 1472. Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R.-M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R.-M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. Dezember, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thaler währung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Post-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1874.

karten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe den genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu $\frac{1}{2}$ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar t. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesamtwerthe umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergrotschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. Dezember ex. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

1601. 1588. Erlaß einer neuen Postordnung. Zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 ist auf Grund des §. 50 desselben unterm 18. Dezember eine neue Postordnung erlassen worden, welche am 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Die bisherigen Bestimmungen haben im Wesentlichen folgende Abänderungen erfahren: 1) das Meistgewicht einer Drucksache ist auf ein Kilogramm ausgedehnt; 2) zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als fünf Pakete gehören; 3) die Angabe des Werths einer Sendung muß in der Reichsmarkwährung erfolgen; 4) unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht abgefendet; 5) Drucksachen dürfen auch in offene Briefumschläge (Couverts) gelegt zur Beförderung gegen die ermäßigte Lage eingeliefert werden; 6) unter einer Umhüllung dürfen fortan auch Druck-

sachen von verschiedenen Absendern versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder mit besonderen Adressumschlägen versehen sein; 7) die als außergerwöhnliche Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen fortan einzeln bis zu zwei Bogen stark sein; 8) die Versendung offener Karten als Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist nur in der Form von Postkarten und Bücherzetteln zulässig; 9) der für die Uebermittlung von Geldern durch Postanweisung zulässige Höchstbetrag ist auf 300 Mark erhöht worden. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb sieben Tage erfolgen; 10) Postvorschußsendungen (recommandirte Sendungen) jeder Art entnommen werden; 11) der für die Einziehung von Geldern durch Postauftrag (Postmandat) zulässige Höchstbetrag ist auf 600 Mark festgesetzt. Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt; 12) bei Silbendungen (Expresssendungen) hat der Absender den die Silberbestellung betreffenden Vermerk durch Unterstreichen hervorzuheben. Den Silberboten werden Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm zur Bestellung mitgegeben; 13) die Bezeichnung: „poste restante“ lautet künftig: „postlagernd“; „recommandirt“: „einschreiben!“; „per express“: „durch Silberboten!“; „Postmandat“: „Postauftrag“.

Die bisherigen Tarifbestimmungen haben folgende Abänderungen erfahren: 14) Es beträgt das Porto a) für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, auf alle Entfernungen bis 50 Gramm einschließlich 3 Pfennige, über 50—250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250—500 Gramm einschließlich 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 30 Pf.; b) für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post bezogen werden, zur Einlieferung gelangen, für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Eine Ermäßigung bei Einlieferung größerer Mengen findet nicht statt; 15) das Porto für Waarenproben beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pfennige; 16) die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt bis 100 Mark: 20 Pfennige, über 100—200 Mark: 30 Pf., über 200—300 Mark: 40 Pf.; 17) die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pfennige, mindestens aber 10 Pf.; 18) für die Silberbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke einer Postanstalt werden mindestens 50 Pfennige erhoben; 19) für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke wird erhoben: I. bei den Postämtern a) für

Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pfennige, b) für schwerere Pakete 15 Pf.; II. bei den übrigen Postanstalten a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pfennige, b) für schwerere Pakete 10 Pf. Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Paket der Satz von 5 Pfennigen, jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewicht über 5 Kilogramm erhoben; 20) an Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe als 1500 Mark und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten im Ortsbestellbezirke ausgetragen werden, kommen zur Erhebung: a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark 10 Pfennige, über 3000 Mark 20 Pf.; b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren. 21) Alle Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden (ausschließlich der gewöhnlichen Briefe), unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, stets der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewendet wird; 22) das Zeitungsbestellgeld beträgt für jedes Zeitungsexemplar jährlich: a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pfennige; b) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 Mark 60 Pf.; c) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.; 23) die Porto-Stundungsgeld beträgt monatlich 5 Pfennige für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.; 24) ungestempelte Formulare zu Postkarten, nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen und Post-Paketadressen, Formulare zu Postaufträgen (Postmandaten), sowie zu Postbehändigungsscheinen werden zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück, Formulare zu Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pfennigen für je 5 Stück verabsolgt; 25) der bei Berechnung des Portos für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, der Postvorschußgebühr und des Zeitungsbestellgeldes im Gesamtbetrage sich etwa ergebende Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. 26) Für diejenigen Staatsgebiete, in welchen bisher die Gebühren nach dem in der Süddeutschen Guldenwährung festgesetzten Tarife erhoben worden sind, kommen noch folgende Festsetzungen in Betracht: Die Gebühren sind festgesetzt worden: a) für Postkarten auf 5 Pfennige und für Postkarten mit Rückantwort auf 10 Pf.; b) für Postauftragsbriefe auf 30 Pf.; c) für die Silberbestellung von Postsendungen im Ortsbestellbezirke auf 25 Pf. bz. 50 Pf.; d) für Ueberweisung von Zeitungen auf 50 Pf.; e) für die Bestellung

von Briefen mit Werthangabe bis 1500 Mark im Ortsbestellbezirke auf 5 Pf.; f) für Bestellung von Briefen mit Werthangabe, Packeten mit und ohne Werthangabe, Einschreibpaceten und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen nach dem Landbestellbezirke auf 10 Pfennige; g) für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe auf 5 Pfennige.

Die sämtlichen vorstehend unter 14 bis 26 aufgeführten Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

1602. 1402. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVII zu den Preussischen Staats-Schuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staats-Schuldscheinen Serie XVII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1875 bis 1878 nebst Talons werden vom 16. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Februar 1869 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei der Kaiserlichen Ober-Postkasse unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlich Preussischen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, dne 9. November 1874. II. V. 6406.

1603. 1487. Unter Bezugnahme auf die §§. 11 bis 17, 46 und 49 des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai d. J. machen wir darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz hinsichtlich der Verpflichtung der Fischer, sich bei Ausübung der Fischerei dem Aufsichtspersonale gegenüber zu legitimiren, folgende Fälle unterscheidet:

1. Keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigenthümer oder Pächter betreibt.

2. Wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigter ausübt, muß mit einem von dem Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde oder dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein.

3. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu legitimiren.

4. Das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hülspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 11, 12, 13 und 16 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. werden nach §. 49 a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Sämmtliche Polizeibeamte des hiesigen Regierungsbezirks werden hiedurch beauftragt, auf etwaige Contraventionen sorgfältig zu achten und die Bestrafung derselben sofort zu veranlassen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1874. I. III. A. 6847.

1604. 1578. Bei dem königlichen Gewerbegerichte zu Solingen scheiden aus:

die Mitglieder: Otto Curdts und Friedr. Wilh. Gerresheim zu Solingen, sowie Joh. Abr. Knecht zu Wald;

die Stellvertreter: Jul. Wester und Jul. Peters zu Solingen, sowie Emil Vinder zu Wald.

Bei den am 26. und 27. v. M. stattgehabten Ergänzungswahlen sind wieder resp. neu gewählt:

als Mitglieder: Otto Curdts und Jul. Wester zu Solingen, sowie Gerh. Buschmann zu Wald;

als Stellvertreter: Ernst Neuhaus und Ferd. Herberz zu Solingen, sowie Carl Melcher im Dahl.

Sämmtliche Gewählte haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1874. I. III. 6674.

1605 1579. Bei dem königl. Gewerbegerichte hier selbst scheiden mit Ende dieses Jahres in Folge Ablaufs der Wahlperiode aus:

a. die Mitglieder: 1. Bernhard Schneider, 2. Joseph Custodis, 3. Otto Windscheid;

b. die Stellvertreter: 1. Moriz Sartorius, 2. Alfred Schleger.

Bei der am 27. v. M. stattgefundenen Ergänzungswahl wurden neu resp. wiedergewählt:

a. als Mitglieder: 1. Joseph Custodis, 2. Moriz Sartorius, 3. Alfred Schleger;

b. als Stellvertreter: 1. Hermann Volkrath, 2. Adolph Mählau.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und hat letztere unsere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1874. I. III. 6648.

1606. 1587. Betreffend Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zu den Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 zu den Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn für die 4 Jahre 1875 bis 1878 nebst Talons werden vom 4. Januar l. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, und in Münster von der Hauptkasse der Westfälischen Eisenbahn in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr ausgereicht werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. Januar 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, dort persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Von Einreichern, welchen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung genügt, ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen

sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

An die Hauptkasse der Westfälischen Eisenbahn in Münster sind die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse, zu welchem Formulare dort unentgeltlich zu haben sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Der Einreichung der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle oder die Eisenbahn-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ist auch durch die Kreisblätter weiter zu verbreiten.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1874. II. V. 7275.

1607. 1592. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. October 1872 (Seite 401 des Amtsblattes von 1872) machen wir die zu unserm Ressort gehörigen Behörden darauf aufmerksam, daß soeben das die Rheinprovinz betreffende Heft XI des Werkes „Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung,“ nach den Armaterialien der Volkszählung vom 1. December 1871 bearbeitet, erschienen ist. Indem wir den Behörden empfehlen, auf die möglichst weite Verbreitung und den Absatz dieser Publication hinzuwirken, bemerken wir, daß sich der Preis des Hefts auf 1 Thlr. 10 Sgr. stellt und daß Exemplare zu diesem Preise durch alle Buchhandlungen und event. direct von der Verlags-handlung des königl. statistischen Bureaus zu Berlin bezogen werden können, für welchen letztern Bezugsweg das königl. statistische Bureau portofreie Lieferung zugesichert hat.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1874. I. I. 2777.

1608. 1593. Die Arznei-Taxe für das Jahr 1875 ist in dem Verlage von Rudolf Gaertner in Berlin erschienen und von diesem, sowie von sämmtlichen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1874. I. II. 7118.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1609. 1437. Auslosung von Renten-briefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr

1. October 1874 bis 31. März 1875 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Littr. A. à 1000 Thlr. oder 3000 Mark = 40 Stück.

Nr. 26, 75, 262, 263 435, 540, 665, 832, 1038, 1056, 1321, 1351, 1420, 1459, 1474, 1535, 1688, 1999, 2224, 2606, 2767, 2838, 2885, 2991, 3304, 3388, 3390, 3572, 4017, 4205, 4453, 4496, 4508, 4637, 4995, 5003, 5137, 5281, 5322, 5687.

2. Littr. B. à 500 Thlr. oder 1500 Mark = 17 Stück.

Nr. 53, 143, 734, 845, 848, 1121, 1193, 1496, 1540, 1746, 1762, 1896, 1898, 1922, 1948, 2015, 2243.

3. Littr. C. à 100 Thlr. oder 300 Mark = 84 Stück.

Nr. 204, 246, 289, 346, 629 699, 817, 1035, 1112, 1138, 1311, 1549, 1627, 1653, 2126, 2798, 2799, 2909, 3049, 3149, 3197, 3837, 3892, 4019, 4075, 4118, 4468, 4534, 4731, 4758, 4821, 4826, 4969, 5051, 5111, 5263, 5319, 5563, 5678, 5780, 5893, 6033, 6093, 6222, 6397, 6404, 6405, 6636, 6671, 6791, 6958, 6974, 6995, 7074, 7365, 7377, 7378, 7770, 8106, 8233, 8244, 8270, 8352, 8657, 9111, 9386, 9410, 9600, 9740, 9804, 9850, 9860, 10,040, 10,687, 10,690, 10,900, 10,957, 10,968, 11,132, 11,133, 11,492, 11,526, 11,542, 11,990.

4. Littr. D. à 25 Thlr. oder 75 Mark = 75 Stück.

Nr. 36, 157, 408, 834, 901, 1096, 1100, 1159, 1176, 1523, 1612, 1692, 1720, 1796, 1805, 1952, 2011, 2052, 2113, 2528, 2584, 2608, 2731, 2785, 2867, 2953, 3009, 3195, 3338, 3352, 3649, 3726, 3744, 4034, 4043, 4184, 4267, 4274, 4310, 4505, 4826, 4933, 4992, 5135, 5393, 5651, 5670, 5829, 5933, 6311, 6454, 6814, 6946, 7250, 7369, 7378, 7436, 7467, 7518, 7570, 8642, 8732, 8742, 8913, 9280, 9297, 9466, 9526, 9767, 9768, 9807, 9904, 10,006, 10,214, 10,533.

5. Littr. E. à 10 Thlr. oder 30 Mark = 38 Stück.

Nr. 13,580, 13,581, 13,582, 13,583, 13,584, 13,585, 13,586, 13,587, 13,588, 13,589, 13,590, 13,591, 13,592, 13,593, 13,594, 13,595, 13,596, 13,597, 13,598, 13,599, 13,600, 13,601, 13,602, 13,603, 13,604, 13,605, 13,606, 13,607, 13,608, 13,609, 13,610, 13,611, 13,612, 13,613, 13,614, 13,615, 13,616, 13,617.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1875 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag — von Littr. E. auch den Zinsbetrag pro 1. October 1874 bis 31. März 1875 — gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie IV Nr. 2 bis 16 und Talons — Littr. E. nur mit den Talons Serie III — vom 1. April f. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der

Baluta, — bei Littr. E. mit den oben erwähnten Zinsen — der gedachten Kasse einzuliefern, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littr. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,579 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelost worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des königlichen Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 2½ Sgr. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1874.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

1610. 1540. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die königliche Regierung zu Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung auf Grund der §§. 24 u. ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1874 für folgende durch Regierungs-Beschluß vom 29. Sept. cr. zur Anlage eines Kiesladegeleises vom Bahnhof Uerdingen nach dem Rheine erforderlichen Grundstücke angeordnet, nämlich für:

1) 3 Aren 88 Quadratmeter des dem Johann Hüveler zugehörigen Gartens und Lagerplatzes Gemeinde Uerdingen Flur II. Nr. 674/62 und 677/70;

2) 0,3 Quadratmeter des dem Ludwig Westerkamp und Wittwe Friedrich Frings, Philippine geb. Westerkamp gehörigen Gartens in der Gemeinde Uerdingen Flur II. Nr. 69;

3) 4 Aren und 33 Quadratmeter des dem Heinrich und Friedrich Mauritz, Inhaber der Firma H. C. Mauritz zu Uerdingen zugehörigen Gartens Flur II. Nr. 679/70;

4) 2 Aren 82 Quadratmeter des dem Wilhelm Herberich und Christian Maassen zu Uerdingen zugehörigen Grundstücks Flur II. Nr. 680/75;

5) 14 Aren und 21 Quadratmeter des dem Gutsbesitzer und Landgerichts-Assessor a. D. Aug. Curth zu Düsseldorf zugehörigen Grundstücks zu Uerdingen Flur II. Nr. 681/76 und 460/77;

6) 6 Aren und 05 Quadratmeter des dem Gerhard Nienhaus zu Uerdingen zugehörigen Gartens Flur II. Nr. 462/78;

7) 2 Aren 74 Quadratmeter der der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu Elberfeld zugehörigen Weide zu Uerdingen Flur II. Nr. 683/75. 80. 96;

8) 7 Aren und 86 Quadratmeter des dem Christian Maassen zu Uerdingen zugehörigen Lagerplatzes Flur II. Nr. 350/45;

9) 2 Aren und 70 Quadratmeter des der katholischen Kirche zu Uerdingen zugehörigen Lagerplatzes

Flur II, Nr. 44.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem auf **Mittwoch, den 13. Januar 1875** zu Uerdingen Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr zur Ortsbesichtigung der zu expropriirenden und näher bezeichneten Grundstücke und Nachmittags von 3 Uhr an zur Verhandlung auf dem Rathhause zu Uerdingen anberaumten Termine, unter der Verwarnung wahrzunehmen, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letztern verfügt werden wird.

Grevelsdorf, den 9. Dezember 1874.

Der Abschätzungs-Commissar
Landrath **Leysner**.

1611. 1577. Zur Veröffentlichung der im Laufe des Jahres 1875 stattfindenden Eintragungen in unser Handelsregister haben wir 1. die Rhein- und Ruhrzeitung hieselbst, 2. die Kölnische Zeitung, 3. die Berliner Börsenzeitung, 4. den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, zur Veröffentlichung der im Laufe des Jahres 1875 in unser Genossenschaftsregister stattfindenden Eintragungen haben wir 1. die Rhein- und Ruhrzeitung hieselbst 2. den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger bestimmt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, zeigen wir zugleich an, daß die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte für das Jahr 1875 von dem Herrn Kreisrichter Fulda unter Mitwirkung des Actuars Herrn Bureau-Diätar Hölcher wahrgenommen und die betreffenden Anmeldungen an jedem Montag Morgen von 10 Uhr ab in dem Geschäftszimmer Nr. 7 des Gerichtslokals aufgenommen werden.

Duisburg, den 5. Dezember 1874.

Königliches Kreisgericht.

1612. 1586. Am 16. Dezember d. J. ist am Limbederplaz in Essen eine Stadtpost-Expedition mit der Befugniß zur Annahme aller Arten von Postsendungen in Wirksamkeit getreten.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind: 1. in der Zeit vom 1. October bis letzten März von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; 2. in der Zeit vom 1. April bis letzten September von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, tritt Dienstscluß von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags ein.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: **Friederich**.

1613. 1589. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. November d. J. werden die Herren Beamten der gerichtlichen Polizei

hiermit angewiesen, in Zukunft bei Aufstellung der Liquidationen über die aus der Staatskasse zu zahlenden Reisekosten, Meilengelder und Transportkosten das Metermaß — $7\frac{1}{2}$ Kilometer statt einer Meile und 1,5 Kilometer statt einer Fünftelmeile — zum Grunde zu legen.

Oleve, den 18. Dezember 1874.

Der Ober-Prokurator: **Ringe**.

1614. 1591. Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1875 bei der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation von dem Kreisrichter Drehmann unter Mitwirkung des Bureau-Diätars Jähres bearbeitet. Die Bekanntmachung der in jene Register bewirkten Eintragungen wird während des Jahres 1875 durch den Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Kölnische Zeitung, die Rhein- und Ruhrzeitung erfolgen.

Broich, den 18. Dezember 1874.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

1615. 1561. Im Besitze mehrerer des Diebstahls überführten Personen, sind die nachstehenden wahrscheinlich aus Ladendiebstählen in M.-Gladbach und den nächstgelegenen Städten herrührenden Sachen gefunden worden: 1) ein Bisampelz, 2) ein Portemonnaie aus 2 Muschelschaalen gemacht, 3) ein schmales Cigarren-etui, von gelblichem Zuchtenleder mit Stahlbügeln 4) ein rothes Portemonnaie von Zuchtenleder mit Messingbügeln, 5) ein schwarz und weiß gestreiftes Halstuch, 6) eine silberne Cylinderuhr, auf deren Rückseite ein Schloß am Wasser eingravirt ist, mit Secundenzeiger, inwendig mit der Nr. 43,460, 7) ein alter Regenschirm, auf dessen Stock sich 2 vorstehende weiße Porzellan-fugeln befinden, 8) ein Brillen-Etui von weichem rothen Zuchtenleder mit eingedrückten Goldlinien, 9) ein schwarz-wollenes Halstuch mit gelben und rothen Sternen, 10) eine silberne, alte Cylindruhr, mit doppeltem fein verziertem Goldbrand, und reichen altmodischen Gravuren auf der Rückseite; inwendig die Nr. 4037 und 4668; am Schlüsselloch ist ein Pfeil eingravirt und finden sich eingekragt: „H. N. 4158 W. 12, 1610“ und mehrere andere; die Uhr ist sehr schmal und un-gemein reich verziert, 11) eine kurze Holzpfeife mit Messingdeckel, 12) ein Portemonnaie von braunem Zuchtenleder, mit oben eckig verziertem kupfernen Bügel, 13) ein schwarz seidener Regenschirm mit braun polirtem Stocke.

Die Sachen sind auf dem Polizeiamte zu M.-Gladbach zu besichtigen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1874.

Der Untersuchungsrichter II. **Greiß**.

Personal-Chronik.

1616. 1594. a. Kataster-Verwaltung:
Der Katasterkontroleur Burggraf zu Dormagen ist

zum Steuer-Inspector ernannt worden.

b. Kommunal-Verwaltung:

a. An Stelle des ausgeschiedenen 2. Beigeordneten Theis zu Langensfeld ist der Landwirth Hermann Wilhelm Haus zu Berghausen zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Nidhrath, und b. an Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Beigeordneten Dransfeld zu Diersfordt der Graf Max zu Stolberg-Wernigerode dortselbst zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Ringenberg ernannt worden.

c. Medicinal-Verwaltung:

Dem Apotheker Dr. Aug. Schloesser ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Brabender'schen Apotheke zu Cleve erteilt worden.

d. Schul-Verwaltung:

Der Lehrerin Hilaria von Düesberg ist die Erlaubniß zur Leitung einer höheren Töchterschule für nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehende Schülerinnen erteilt.

1617. 1590. Der Gerichtsvollzieher Schrübbers zu Goch ist zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Linn hierelbst zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher Amberger hier zum Protokollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins des Landgerichtsbezirks Cleve für das Jahr 1875 ernannt worden.

Cleve, den 19. Dezember 1874.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

Patente.

1618. 1535. Der Deutschen Werkzeugmaschinenfabrik (vormals Sondermann und Stier) zu Chemnitz ist unter dem 6. Dezember 1874 ein Patent

auf eine Mutterdrehbank in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1619. 1536. Dem Ingenieur Herrn August Drehmer zu Lübeck ist unter dem 8. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Wellen-Kuppelung in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1620. 1537. Dem Herrn George Stach in London ist unter dem 8. Dezember 1874 ein Patent

auf einen Centrifugalhammer in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1621. 1550. Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Braedickow zu Alt-Landsberg ist unter dem 11. Dezember 1875 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes verstellbares Lager für Pferdegepöpel in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1622. 1551. Dem Uhrmacher E. O. Richter zu Chemnitz ist unter dem 11. Dezember 1874 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Punktirfeder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1623. 1562. Dem Schreinermeister M. J. Schaefer zu Grefeld ist unter dem 11. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fadensführung an Garnwinde-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1624. 1563. Dem H. F. Neuß zu Aachen ist unter dem 11. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Vorführen der Nadeln an Stampfmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1625. 1580. Dem Herrn August Hamann zu Freiburg in Schl. ist unter dem 14. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Hinterladungsgewehren, um die leeren Patronenhülsen aufzubewahren, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1626. 1581. Dem Ingenieur Herrn Alex Askenasy zu Frankfurt a. M. ist unter dem 15. Dezember d. J. ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Apparat zur graphischen Aufnahme der Durchbiegung eiserner Brücken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1627. 1595.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 91 zur Befetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Hauptlehrer an der evangel. Schule in Mellinghofen	500 Thaler und 100 Thaler Mieths- entschädigung bis zur Vollendung des Baues der Wohnung. 400 Thaler.	—	3948
Lehrer an der evangel. Schule in Epping- hofen I			
Lehrer an der kathol. Volksschule in Duisburg.	450 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 700 Thaler steigend; nach definitiver Anstel- lung außerdem freie Wohnung oder 50 resp. 100 Thaler Mieths- entschädigung. Auswärt. Dienst- zeit wird angerechnet.	sofort	3949
Lehrer an der evangel. zweiten Schullasse in Gruiten bei Mettmann.	375 Thaler und 30 Thaler für Heizung zc.	—	3950
Hauptlehrer an der zweiten evangel. Volksschule in Dümpten bei Mülheim a. d. Ruhr.	500 Thaler, in den ersten 15 Dienst- jahren bis zu einem noch zu be- stimmenden Maximalgehalt stei- gend, sowie freie Wohnung nebst Garten und Hof.	10/1	3951
Lehrer an der zweiten evangel. Volksschule in Spel- dorf bei Mülheim a. d. Ruhr.	400 Thaler und freie Wohnung resp. 50 Thaler Miethsentschädi- gung.	—	3952
Lehrerin an der gem. Unterkl. der kathol. Volksschule in Rheurdt, Kreis Moers.	230 Thaler u. 20 Thaler Mieths- entschädigung.	baldigst	3953
Zweiter Lehrer an der zweikl. kathol. Knabenschule in Hardt, Kreis M.-Gladbach.	300 Thaler. Erhöhung steht in Aussicht.	unver- züglich	3954
Lehrer an der 3. Klasse der kathol. Knabenschule in Mellinghausen.	400 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 25 Thaler bis 550 Thaler steigend, sowie 75 resp. 50 Thaler Miethsentschädigung.	schleu- nigst	3955
Dritter Lehrer u. d. dritte Lehrerin an der kathol. Schule in Neulerf.	250 Thaler resp. 200 Thaler und je 48 Thaler Miethsentschädi- gung.	—	3956
Zweiter Lehrer an der kathol. Volksschule in der Sect. Borst, Bürgermeisterei Süchteln.	350 Thaler u. 25 Thaler Mieths- entschädigung.	—	3957
Zweite Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Süchteln.	350 Thaler u. 25 Thaler Mieths- entschädigung.		
Lehrer an der einkl. kathol. Volksschule in Ziegel- heide bei Kempen.	400 Thaler, freie Wohnung nebst Garten, sowie 32 Thaler für Heizung zc.	schleu- nigst	3958

1628. 1598. Der öffentliche Anzeiger der Nummer 300 des „Reichs- und Staats-Anzeigers“ vom 22.
d. Mts. enthält:

- 1) Nr. 12 der Vakanzliste der bei den Behörden in den Provinzen Brandenburg und Pommern durch
Militair-Anwärter zu besetzenden Stellen;
- 2) Eine Zusammenstellung der im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger“ zur Befetzung
angezeigten gegenwärtig vakanten Stellen.